

BAUARBEITER-URLAUBS- UND ABFERTIGUNGSGESETZ (BUAG): ZUSCHLAGSBERECHNUNG

Allgemeines

Die Zahlung der Zuschläge zum Lohn ist die wesentliche Verpflichtung des Arbeitgebers im Bereich des BUAG und des BSchEG. Die Zahlung hat - mit Ausnahme des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages - an die BUAK zu erfolgen. Die Zuschläge werden von der BUAK aufgrund der laufenden Arbeitnehmermeldungen vorgeschrieben.

Vorsicht!

Die Höhe der Zuschläge hängt davon ab, in welcher Branche der Betrieb tätig ist. Welche Branchen von den einzelnen Regelungen erfasst werden, finden sie in unserer Info „Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG): Geltungsbereich“.

Die Höhe der Zuschläge berechnet sich - mit Ausnahme des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages - nicht nach dem tatsächlich bezahlten Lohn, sondern nach dem Kollektivvertragslohn. Die Zuschläge sind also für alle Arbeitnehmer einer bestimmten Lohnkategorie gleich. Die Zuschläge werden pro Arbeitstag nach einer fest im Gesetz verankerten Formel berechnet und vorgeschrieben.

Sachbereich Urlaub

Der Tageszuschlag, den der Arbeitgeber pro Arbeitstag zu entrichten hat, wird aufgrund des KV-Lohnes (kollektivvertraglicher Stundenlohn) des Arbeitnehmers nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{(\text{KV-Lohn} + 20\%) \times \text{Faktor}}{5}$$

Vorsicht!

Bis 31.12.2014 betrug der Faktor 25.

Die Höhe der Faktoren wird vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) mittels Verordnung festgesetzt. Sie richtet sich nach der Höhe der kollektivvertraglich festgesetzten wöchentlichen Normalarbeitszeit. Derzeit sind die Faktoren in folgender Höhe festgesetzt:

- Bei 40 Stunden beträgt der Faktor 11,85.
- Bei 39 Stunden beträgt der Faktor 11,55.
- Bei 38,5 Stunden beträgt der Faktor 11,4.

Die Höhe der Zuschläge an die BUAK, die sich für den Sachbereich aus dieser Formel errechnen, betragen bei Bezahlung des Mindestkollektivvertragslohnes rund 37,03 % des für einen Arbeitstag durchschnittlich geleisteten Bruttolohnes.

Sachbereich Abfertigung

Der Tageszuschlag pro Arbeitnehmer für die Abfertigung des laufenden Jahres wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{(\text{KV-Lohn} + 20\%) \times 1,5}{5}$$

Die Finanzierung der Abfertigung nach dem BUAG erfolgt nach dem Umlageverfahren. Das bedeutet, dass die eingezahlten Zuschläge dazu dienen, die laufenden Abfertigungen zu bezahlen.

Es gibt im BUAG keine Unterscheidung in Abfertigung alt und Abfertigung neu. Die Abfertigungsberechnung des BUAG orientiert sich im Wesentlichen an der Abfertigung alt.

Aus diesen Gründen liegt der von den Betrieben zu bezahlende Zuschlag deutlich über dem für die Abfertigung neu vorgesehenen Beitragssatz von 1,53%, und erreicht, wenn der Arbeiter nach dem Kollektivvertrag bezahlt wird, 4,2%.

Zuschlag für Winterfeiertage

In den Monaten April bis November hat jeder Betrieb, der unter die Winterfeiertagsregelung fällt, einen Tageszuschlag zu bezahlen, der sich wie folgt berechnet:

$$\frac{(\text{KV-Lohn} + 20\%) \times 1,2}{5}$$

Schlechtwetterentschädigung

Die Berechnung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages unterscheidet sich in folgenden Punkten von den bisher behandelten Zuschlägen:

- Die Beiträge sind nicht vom Arbeitgeber allein, sondern von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu gleichen Teilen zu bezahlen.
- Die Einhebung der Beiträge erfolgt nicht durch die BUAK, sondern durch die Gebietskrankenkasse. Diese leitet die Beiträge an die BUAK weiter. Eine Vorschreibung wie bei den durch die BUAK direkt eingehobenen Zuschlägen erfolgt nicht.
- Die Höhe der Beiträge errechnet sich nicht nach dem Mindestkollektivvertragslohn, sondern nach dem tatsächlichen erzielten Verdienst entsprechend dem Entgeltbegriff des ASVG.

Sowohl der Arbeitgeber (DG-Beitrag) als auch der Arbeitnehmer (DN-Beitrag) bezahlen 0,7% des Entgeltes, bis max. 0,7 % der Höchstbeitragsgrundlage. Die Summe der Beiträge beträgt somit 1,4% des Arbeitsverdienstes.

Stand: Juni 2015